Niedersächsische Landesbehörde für Hannover, 11.01.2018

Straßenbau und Verkehr / Stabsstelle Planfeststellung

AZ: P242-05020-48-Planänderung COBRA Kabel und DolWin5-See (Trassentausch)

**Vermerk zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Dezernat Planfeststellung der NLStBV hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 und Planänderungsgenehmigung vom 30.05.2016 die Errichtung und den Betrieb eines 350-kV-HGÜ Seekabel von Endrup (DK) nach Eemshaven (NL) über deutsches Gebiet (COBRAcable) zugelassen (Az. 3331-05020-18).

Darüber hinaus erging am 20.06.2014 durch diese Behörde ein Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 600-kV-DC Leitung BorWin delta – Emden/Ost des Netzanbindungsprojektes BorWin4 (Az. 3326-05020-BorWin 4 See). Die Umnutzung der vorgenannten planfestgestellten Trasse zur vorgezogenen Realisierung des Netzanbindungssystem DolWin5 wurde nebst Umbenennung in „DolWin5 / 600-kV-DC Leitung DolWin epsilon – Emden/Ost “ mit Bescheid vom 20.12.2017 nach § 43 d EnWG unter Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren zugelassen (Az. P233-05020-45-Änderung BorWin4 auf DolWin5).

Die TenneT TSO B.V. hat eine 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2016 für das Vorhaben COBRA Kabel beantragt. Zugleich hat die TenneT Offshore GmbH eine Änderung des Vorhabens DolWin 5 See beantragt. Die Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, die beiden zuvor genannten Projekte i. S. d. § 78 VwVfG zusammenzuführen, sodass nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

Gegenstand der nunmehr beantragten Planänderungen sind:

- Tausch der Kabeltrasse im nördlichen Abschnitt des Küstenmeers mit dem Netzanbindungssystem DolWin5 (vormals BorWin4) von Kilometerpunkt (KP) 43 bis zur 12 sm-Grenze/AWZ

- Anpassung bzw. Konkretisierung des Verlegegerätes ab der 10 m- bzw. 14 m-Tiefenlinie: Einsatz des Heavy Duty Plough

- Vorbaggern im Bereich des Fahrwassers der Westerems.

Nebenbestimmung A.3 zum Genehmigungsbescheid des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 17.12.2015 für den in der Außenwirtschaftszone (AWZ) gelegenen Abschnitt des Vorhabens COBRA Kabel (Az.: 5231/COBRAcable/M5208) untersagt eine solche Verlegung des COBRA Kabels, die Zwischenräume für die spätere Verlegung weiterer Kabelsysteme vorsieht. Dem liegt die technische Anforderung zugrunde, ein Verlegen von Kabeln zwischen zwei sich bereits in Betrieb befindlichen Kabeln zu vermeiden. Infolgedessen sind die Trassen COBRA Kabel und BorWin 4 See in der AWZ zu tauschen, weil COBRA das zuerst verlegte Kabel sein wird. Nach aktuellem O-NEP wird mit der Umsetzung des DolWin5-Projektes 2019 begonnen. Die Kabelverlegung wird voraussichtlich 2020/2021 erfolgen. Das COBRA Kabel wird in der deutschen AWZ bereits ab 2017 und im deutschen und niederländischen Küstenmeer ab Sommer 2018 verlegt. Die Verlegung von COBRA wird somit eindeutig vor DolWin5 erfolgen. Da diese Leitungssysteme mit Eemshaven und Hamswehrum unterschiedliche Anlandungspunkte haben, müssen sie an einem Punkt des gemeinsamen Trassenverlaufs wieder zurück auf die derzeit planfestgestellte Routenführung wechseln. Das Zurückwechseln soll möglichst küstennah und daher im niedersächsischen Küstenmeer erfolgen. Die planfestgestellte BorWin 4-See-Trasse wird, wie zuvor ausgeführt, fortan für das Netzanbindungssystem DolWin5 See genutzt. Dementsprechend muss der Tausch der Trassen nunmehr zwischen COBRA Kabel und DolWin5 See erfolgen.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Bei Änderungsverfahren besteht gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Pflicht, sofern im Ursprungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In den zu ändernden Verfahren ist jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Dementsprechend wäre nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG nunmehr eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Diese entfällt hier, weil die Vorhabenträger das Entfallen der UVP-Vorprüfung i.S.v. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt haben und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zweckmäßig ist. Es ist bereits prima facie erkennbar, dass die geplante Änderung, insb. im Hinblick auf den Trassentausch im Naturschutzgebiet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher ohnehin eine UVP durchzuführen sein wird. Der Verzichtsantrag erfolgt vorliegend konkludent durch die Vorlage eines UVP-Berichtes i.S.v. § 16 UVPG. Vor diesem Hintergrund wird ohne vorgeschaltete allgemeine Vorprüfung unmittelbar eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird vorliegend – anders als im Ausgangsverfahren zum Vorhaben COBRA Kabel – nicht grenzüberschreitend durchgeführt. Eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 54 ff. UVPG setzte zunächst voraus, dass ein UVP-pflichtiges Vorhaben grenzüberschreitende erhebliche Umweltauswirkungen haben kann (§ 54 Abs. 1 S. 1 UVPG). Das hiesige Änderungsvorhaben sieht Änderungen allein im deutschen Abschnitt des COBRA Kabels vor. Im Zuständigkeitsbereich der Niederlande werden an diesem Kabelsystem weder Änderungen vorgenommen, noch ist erkennbar, dass der Tausch der Kabeltrasse, die Anpassung des Verlegegerätes und ein Vorbaggern im Bereich des Fahrwassers der Westerems in den Niederlanden erhebliche Umweltauswirkungen bewirken könnte. Auch führen diese Änderungen an dem planfestgestellten COBRA Kabel-Vorhaben auf deutscher Seite nicht mittelbar dazu, dass an dem niederländischen Abschnitt technische Änderungen vorgenommen werden müssten, die wiederum erhebliche Umweltauswirkungen mitsichbringen könnten.

Dr. Ripke